

BVGer E-3182/2017 vom 12. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3182_2017

FR: TAF E-3182/2017 du 12 septembre 2017

IT: TAF E-3182/2017 del 12 settembre 2017

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nach Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Mutter des Beschwerdeführers seit April 2017 unbekanntem Aufenthalts. Indes ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an der Weiterführung des Verfahrens interessiert ist, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Vorab ist der Prüfungsgegenstand zu klären. Die angefochtene Verfügung vom 3. Mai 2017 ist mit "anfechtbare Feststellungsverfügung" betitelt und enthält folgendes Dispositiv: (Ziffer 1) Die Einreisebewilligung vom 28. Januar 2016 wurde am 15. März 2017 widerrufen. (Ziffer 2) Das Asylgesuch aus dem Ausland gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3

AsylG [alt] wurde am 15. März 2017 als gegenstandslos geworden abgeschrieben. (Ziffer 3)
Eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens wird abgelehnt.

E. 3.2

Der mit der angefochtenen Verfügung umschriebene Anfechtungsgegenstand bildet nicht nur den Ausgangspunkt, sondern auch den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes im vorliegenden Verfahren. Über diejenigen Punkte welche von der Vorinstanz nicht verfügungsweise entschieden wurden, kann das Bundesverwaltungsgericht daher grundsätzlich nicht urteilen (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 m.w.H.). Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten - verfügungsweise festgelegten - Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (vgl. BGE 125 V 414 E. 1b i.V.m. E. 2a).

E. 3.3

Vorliegend beantragte der Beschwerdeführer, die Verfügung "vom 3. Mai 2017 sei aufzuheben, das Asylverfahren wieder aufzunehmen und dem Beschwerdeführer in der Folge gestützt auf aArt. 20 AsylG die Einreise in die Schweiz zwecks Abklärung des Sachverhalts und zwecks Feststellung der Flüchtlingseigenschaft umgehend zu bewilligen". Damit wurden alle Dispositivziffern angefochten und bilden den vorliegenden Streitgegenstand.

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Beschwerdeinstanz an die rechtliche Begründung der Begehren nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG), was bedeutet, dass es eine Beschwerde auch aus anderen Gründen als den geltend gemachten gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht.

E. 5

Die behördliche Begründungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Dieser Anspruch, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidbegründung niederschlagen muss. Die Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) soll insbesondere verhindern, dass sich die Behörden von unsachlichen Motiven leiten lassen. Den Betroffenen soll sie ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur möglich ist, wenn sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BGE 138 I 232 E. 5.1 m.w.H.). Die Anforderungen an die Begründungsdichte einer Verfügung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Interessen des Betroffenen, wobei auf die Eingriffsschwere, die Eingriffsintensität und die Komplexität der zu beurteilenden Fragen abzustellen ist (vgl. BGE 112 Ia 107 E. 2b; 129 I 232 E. 3.3; BVGE 2013/46 E. 6.2.5 m.w.H.).

E. 6.1

Die Einreisebewilligung vom 28. Januar 2016 wurde mit Abschreibungsbeschluss vom 15. März 2017 mangels Rechtsschutzinteresses vom SEM als gegenstandslos geworden abgeschrieben (B57). Werden gegen einen solchen Abschreibungsbeschluss Einwendungen erhoben, sind diese gemäss Handbuch des SEM im Rahmen eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens vorzubringen beziehungsweise zu prüfen (vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel E5, Der Abschreibungsbeschluss, S. 10). Dementsprechend hob die Rechtsvertreterin mit ihren Eingaben vom 31. März 2017 (B58 und B59) das unablässig vorhandene hohe Interesse des Beschwerdeführers an einer Einreisebewilligung (und implizit am Asylverfahren) hervor und verlangte in der ersten Eingabe (Eingang SEM: 4. April 2017) implizit die Wiederaufnahme des Verfahrens ("Abschreibungsentscheid nochmals zu prüfen") und in der zweiten Eingabe (Eingang SEM: 18. April 2017) eine Feststellungsverfügung, welche auf dem Rechtsmittelweg angefochten werden könne.

E. 6.2

Darauf erliess das SEM am 3. Mai 2017 eine entsprechende Verfügung. In der Begründung hielt es fest, eine Abschreibung eines Gesuchs erfolge, wenn kein Rechtsschutzinteresse mehr vorliege. Das Fehlen eines Rechtsschutzinteresses werde dann angenommen, wenn ein Gesuchsteller eine ihm gesetzte Frist unbenutzt ablaufen lasse respektive nicht innert Frist handle oder kein Interesse an der materiellen Prüfung des Asylgesuchs habe. Bis anhin wurde indes für die Einreise des Beschwerdeführers weder eine Frist angesetzt noch eine solche verpasst. Folgerichtig führte das SEM denn dazu auch weiter nichts aus. Hingegen stellte es fest, weil vorliegend nur ein abstraktes Rechtsschutzinteresse bestehe, welches sich indes auf absehbare Zeit nicht verwirklichen lasse (im Sinne einer Einreise in die Schweiz), sei das Asylgesuch aus dem Ausland am 15. März 2017 wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben worden. Weiter teilte es mit, der Antrag um Prüfung des Abschreibungsbeschlusses vom 15. März 2017 und um Erteilung einer neuen Einreisebewilligung zwecks Abklärung des ordentlichen Sachverhalts gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG könne keine Wiederaufnahme des Verfahrens bewirken, weshalb es abzulehnen sei.

E. 6.3

Vorab ist festzuhalten, dass ein Gesuch nur solange vom SEM als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden kann, als darüber nicht schon entschieden wurde. Das Gesuch um Einreisebewilligung des Beschwerdeführers vom 29. März 2012 wurde am 28. Januar 2016 bewilligt. Damit konnte dieses Gesuch nicht mehr abgeschrieben, sondern nur noch die Bewilligung widerrufen werden. Folglich handelt es sich bei der Verfügung vom 15. März 2017 nicht um einen "Abschreibungsbeschluss", sondern implizit um einen Widerruf (vgl. dazu auch E. 6.4.1.1). Dessen Begründung dürfte allerdings als dürftig zu bezeichnen sein. Alleine die Aussage, es liege kein Rechtsschutzinteresse seitens des Beschwerdeführers mehr vor, da dieser sich gegenwärtig wieder in Somalia befinde, dürfte nicht genügen, besteht doch auch aus dem Heimatland ein Rechtsschutzinteresse an einer Einreisebewilligung zwecks Prüfung eines (aus dem Ausland gestellten) Asylgesuchs. Dass aus finanziellen und organisatorischen Gründen eine Ausreise nach Äthiopien für den Minderjährigen gegenwärtig nicht möglich sei, dürfte nicht genügen, um dessen Interesse zu bestreiten. Hier erscheint die spezielle Situation eines unbegleiteten Minderjährigen ausser Acht gelassen worden zu sein. Auch wurde nicht darauf eingegangen, weshalb der

Minderjährige wieder nach Somalia zurückkehren musste. Ausserdem entschied das SEM erst am 8. November 2016 (B51) - folglich nur ungefähr vier Monate vorher - über die Übernahme der Einreisekosten. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Organisation einer Reise eines Minderjährigen nach Äthiopien, der dort niemanden kennt, eine gewisse - grosszügig berechnete - Zeit in Anspruch nimmt. Nach dieser Erwägung dürfte davon auszugehen sein, dass eine Gehörsverletzung infolge mangelhafter Begründung der Verfügung vom 15. März 2017 vorliegt. Indes ist diese nicht Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 6.4

Hinsichtlich der angefochtenen Verfügung vom 3. Mai 2017 gilt Folgendes festzustellen:

E. 6.4.1

In Dispositivziffer 1 des als Feststellungsverfügung betitelten Schreibens vom 3. Mai 2017 stellte das SEM fest, dass die Einreisebewilligung vom 28. Januar 2016 am 15. März 2017 widerrufen worden sei. Da im "Abschreibungsbeschluss" vom 15. März 2017 das SEM indes (einzig) erkannte, dass die Einreisebewilligung vom 28. Januar 2016 als gegenstandslos geworden abzuschreiben sei, beinhaltet diese Dispositivziffer eine falsche Feststellung. Folglich ist die Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 3. Mai 2017 aufzuheben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verfügung vom 15. März 2017 als Widerruf hätte ausgestaltet werden müssen, da diese nicht als solchen erkennbar war und im Übrigen auch keine Rechtsmittelbelehrung beinhaltete, weshalb sie denn auch nicht angefochten wurde, was dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil erwachsen darf.

E. 6.4.1.1

Ein Widerruf von Verwaltungsakten kommt in Frage, wenn diese dem Gesetz nicht oder nicht mehr entsprechen; dementsprechend bei ursprünglicher wie auch nachträglicher Fehlerhaftigkeit der Verfügung. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist bereits bei ihrem Erlass mangelhaft, widerspricht somit schon in diesem Zeitpunkt dem objektiven Recht; die nachträglich fehlerhafte Verfügung ist dagegen im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmässig und wird infolge veränderter Tatsachen oder Rechtsgrundlagen mangelhaft (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1085). Falls das Gesetz die Voraussetzungen des Widerrufs nicht ausdrücklich regelt, hat die widerrufende Instanz stets die sich entgegenstehenden Interessen abzuwägen: Das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und damit die Rechtsgleichheit ist gegen das Recht an der Wahrung der Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz abzuwägen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1216; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 713 m.w.H.; BGE 119 Ia 305 E. 4).

E. 6.4.1.2

Weder die Verfügung vom 15. März 2017 noch jene vom 3. Mai 2017 sind als Widerruf erkennbar beziehungsweise als solchen genügend begründet, weshalb kein genügend begründeter Entscheid des SEM vorliegt, der es erlauben würde, von einem Widerruf der Einreisebewilligung vom 28. Januar 2016 auszugehen.

E. 6.4.2

Das SEM stellte in der Dispositivziffer 2 seiner Verfügung vom 3. Mai 2017 weiter fest, dass das Asylgesuch aus dem Ausland gemäss aArt. 20 AsylG am 15. März 2017 als

gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde. Auch diese Feststellung ist falsch. Der Abschreibungsentscheid vom 15. März 2017 wurde mit "Familiennachzugsgesuch" betitelt. In diesem wird das Asylgesuch des Beschwerdeführers aus dem Ausland nicht erwähnt, also auch keine Gegenstandslosigkeit eines solchen Gesuchs begründet. In der Verfügung vom 3. Mai 2017 wurde ebenfalls nicht begründet, weshalb das Asylgesuch zu widerrufen sei beziehungsweise deren Feststellung erfolgte. Folglich ist auch Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung aufzuheben.

E. 6.4.3

Nach dem Gesagten ist Dispositivziffer 3 der Verfügung des SEM vom 3. Mai 2017 ebenfalls aufzuheben, da dieser die Grundlage mit der Aufhebung der Ziffern 1 und 2 entzogen wird.

E. 6.5

Zusammenfassend wird festgestellt, dass alle drei Dispositivziffern der Verfügung vom 3. Mai 2017 aufzuheben sind.

E. 7

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären, die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend sein Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne der Erwägungen materiell eingehend zu prüfen und in einer neuen Verfügung darüber zu befinden. Die Einreisebewilligung vom 28. Januar 2016 hat weiterhin Bestand.

E. 8

Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 3. Mai 2017 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE [SR 173.320.2]) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 750.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)